

99108012005000

Sondernutzung für ambulanten Handel beantragen

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004287-99108012005000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108012005000
Leistungsbezeichnung I	Sondernutzung für ambulanten Handel beantragen
Leistungsbezeichnung II	Sondernutzung für ambulanten Handel beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 32, 45, 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) – Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis • § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) – Sondernutzung • §§ 18, 19 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) – Sondernutzung • Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) • Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) • § 1 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) – Anlage 1 zu § 1 Ziffer 88 Straßenrecht • Sondernutzungssatzungen der Gemeinde-/Stadtverwaltung
Teaser	<p>Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der öffentliche Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird. Dies ist auch bei der Nutzung für ambulanten Handel der Fall.</p>
Volltext	<p>Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der öffentliche Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird. Dies ist auch bei der Nutzung für ambulanten Handel der Fall.</p> <p>Unter ambulanten Handel fällt beispielsweise das</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Imbissständen, sonstigen Verkaufsständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen und Leistungen (einschließlich dekorativem oder abgrenzendem Zubehör), • Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie • Bauchläden. <p>Möchten Sie eine solche Sondernutzung für sich in Anspruch nehmen, müssen Sie diese bei der zuständigen Stelle beantragen.</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Gewerbescheins • Reisegewerbekarte • Kopie des Handelsregisterauszugs • Stellungnahme bezüglich Nutzung öffentlicher Flächen • bildliche Darstellung der Verkaufseinrichtung • Stadtkarte mit Grundstücksgrenzen
Voraussetzungen	keine
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensgebühr: zwischen EUR 50,00 und EUR 2.100 • Sondernutzungsgebühr in unterschiedlicher Höhe
Verfahrensablauf	<p>Eine Sondernutzungserlaubnis müssen Sie persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die dem Antrag beigefügten Unterlagen werden überprüft, gegebenenfalls weitere beteiligte Behörden einbezogen. • Sie erhalten eine Eingangsbestätigung für Ihren Antrag. • Bei positivem Ergebnis wird Ihnen die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Außerdem erhalten Sie einen Gebührenbescheid. <p>Hinweis: Gegebenenfalls müssen Sie bereits während des Verfahrens einen Kostenvorschuss leisten. Sie erhalten einen gesonderten Kostenbescheid.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Gültigkeit: für den beantragten Zeitraum (längstens bis 31.12. des jeweiligen Jahres)
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. erhoben werden.</p> <p>Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.</p>

Modul

Sachverhalt

Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.,
Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg
durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter
sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz
erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@lichtensteinsachsen.de-mail.de

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal